



Märkischer Abwasser-
und Wasserzweckverband

TOP 8

**Beratung und Beschlussfassung zur 1.
Änderungssatzung zur Schmutzwassergebühren-
satzung (DS 02/12/24)**

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband

Königs Wusterhausen

Öffentliche Sitzung:

Drucksache-Nr.: 02/12/24

Nicht öffentliche Sitzung:

Beschluss-Nr.:

Sitzung am 13. Juni 2024

1. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt die 1. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung (gemäß Anlage).

Begründung:

Im Rahmen der Ausschreibung der mobilen Entsorgung sind neue Preise mit den Abfuhrunternehmen zu vereinbaren. Diese Preise wurden in die Gebührensatzung nunmehr eingearbeitet. Die Änderungen treten zum 01.08.2024 in Kraft.

Einreicher: Verbandsvorsteher

Erstelldatum: 23.05.2024

ohne Änderungen beschlossen

mit Änderungen gemäß Protokoll beschlossen

Abstimmergebnis:	Anwesende Mitglieder von insgesamt 21 Mitgliedern	Stimmzahl von insgesamt 138 Stimmen
Ja		
Nein		
Enthaltungen		
Gesamt		

Schulzendorf, _____

Königs Wusterhausen, _____

Mücke
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Börnecke
Stellvertreter des Verbandsvorstehers

Dienstsiegel

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband

MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen
Tel.-Nr.: 03375/2568823 Fax-Nr.: 03375/2568826

1. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung

des

Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes

(MAWV)

Aufgrund der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg KVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 ((GVBl. I/24, (Nr. 10), S. 1), der §§ 2 f und 10 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10.07.2014 (GVBl. I, 14, Nr. 32), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, (Nr. 10), S. 77), der §§ 1, 2, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2019 (GVBl. I, 19, Nr. 36), hat die Verbandsversammlung des MAWV in ihrer Sitzung am **13. Juni 2024** diese Satzung beschlossen.

I.

Die Schmutzwassergebührensatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) vom 14.03.2024 wird wie folgt geändert:

§ 11 wird wie folgt neu gefasst:

§ 11 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Entsorgungsgebiet WAVAS

a) Die für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung zu zahlende Schmutzwassergebühr beträgt je angefangenen halben Kubikmeter

- aus abflusslosen Gruben abgefahrenen Schmutzwassers über frei zugängliche Entnahmestutzen unmittelbar an der Grundstücksgrenze, die an eine öffentliche Straße grenzt

▪ **4,49 €**

aus abflusslosen Gruben abgefahrenes Schmutzwassers ohne Entnahmestutzen und mit Entnahmestutzen, die die im vorherigen Absatz genannten Voraussetzungen nicht erfüllen

▪ **5,68 €**

- aus Kleinkläranlagen abgefahrenen Klärschlamm über frei zugängliche Entnahmestutzen unmittelbar an der Grundstücksgrenze, die an eine öffentliche Straße grenzt

▪ **29,95 €**

aus Kleinkläranlagen abgefahrenen Klärschlamm ohne Entnahmestutzen und mit Entnahmestutzen, die die im vorherigen Absatz genannten Voraussetzungen nicht erfüllen

▪ **31,14 €**

Die Mengengebühr beinhaltet nicht die Abfuhrkosten.

Sie beinhaltet die Verwendung von Schläuchen bis zu einer Länge von 10 m.

b) Die Grundgebühr je Anschluss für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwassereinrichtung für Grundstücke mit Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Nenndurchflussleistung (mit Ausnahme Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen) beträgt bis einschließlich

Zählernennleistung	Grundgebühr in €/Monat
Qn 2,5	4,23
Qn 6	10,15
Qn 10	16,92
Qn 15	25,38
Qn 25	42,30
Qn 40	67,68
Qn 60	101,52
Qn 150	253,80
Qn 250	423,00
Qn 600	1.015,20

Für Grundstücke ohne Wasserzähler wird die monatliche Grundgebühr für eine Zählernennleistung Qn 2,5 erhoben, es sei denn, auf dem Grundstück fällt so viel Schmutzwasser an, so dass der Einbau eines größeren Zählers erforderlich wäre. In diesem Fall gelten die obigen Grundgebühren entsprechend Abs. 1 b) Satz 1.

- c) Die Grundgebühr je Anschluss für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwassereinrichtung für Grundstück mit Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Dauerdurchflussleistung (mit Ausnahme Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen) beträgt bis einschließlich:

Zählernennleistung	Grundgebühr in €/Monat
Q 3 / 4	4,23
Q 3 / 10	10,58
Q 3 / 16	16,92
Q 3 / 25	26,44
Q 3 / 40	42,30
Q 3 / 63	66,62
Q 3 / 100	105,75
Q 3 / 160	169,20
Q 3 / 250	264,38
Q 3 / 400	423,00
Q 3 / 630	666,23
Q 3 / 1.000	1.057,50
Q 3 / 1.600	1.692,00

Für Grundstücke ohne Wasserzähler wird die monatliche Grundgebühr für einen Anschluss und Dauerdurchfluss von Q 3/ 4 erhoben, es sei denn, auf dem Grundstück fällt so viel Schmutzwasser an, so dass der Einbau eines größeren Zählers erforderlich wäre. In diesem Fall gelten die obigen Grundgebühren entsprechend Abs. 1 c) Satz 1.

- d) Die Grundgebühr ist bei der Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben zu entrichten, wenn die auf einem Grundstück anfallenden Fäkalien in eine Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- e) Neben den Gebührensätzen nach § 11 Abs. 1 a) werden folgende Zuschläge erhoben:
- | | | |
|---|--------|------------------|
| aa) Zuschlag von Schlauchlängen pro angefangenen Meter über 10 m bis 40 m: | 4,05 | €/m |
| bb) Zuschlag von Schlauchlängen über 40 m: | 4,88 | €/Abfuhr |
| cc) Zuschlag für Einsatz kleinformatiger Fahrzeuge (Fahrzeuge < 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht oder schmaler als 2,3 m Breite lt. Zulassungsbescheinigung Teil 1 und Fäkalientankvolumen kleiner als 6,5m ³): | 41,65 | €/m ³ |
| dd) Zuschlag für Notdiensteinsatz am Montag bis Freitag zwischen 06:00 Uhr und 19:00 Uhr: | 190,40 | €/Std. |
| ff) Zuschlag für Notdiensteinsatz am Montag bis Freitag zwischen 19:00 Uhr und 06:00 Uhr sowie am Samstag: | 190,40 | €/Std. |
| gg) Zuschlag für vergebliche Anfahrt | 28,44 | €/Anfahrt |

Eine Abfuhr an Sonn- und Feiertagen erfolgt grundsätzlich nicht.

- f) Für jede Sammelgrube wird neben der Mengengebühr nach Absatz 1 a) bei erfolgter Anfahrt eine Anfahrsgebühr erhoben. Bei mehrmaligen Entleerungen pro Jahr kommt die Anfahrtspauschale mehrmals zur Abrechnung.

Die Anfahrsgebühr beträgt:

28,44€

II. Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Königs Wusterhausen,

Börnecke
Stellvertreter des Verbandsvorstehers

Dienstsiegel

Synopse für die 1. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung vom 13.06.2024

Änderung des § 11 – Gebühren für die dezentrale Entsorgung

<p>Entsorgungsgebiet WAVAS</p> <p>a) Die für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung zu zahlende Schmutzwassergebühr beträgt je angefangenen halben Kubikmeter</p> <ul style="list-style-type: none"> - aus abflusslosen Gruben abgefahrenen Schmutzwassers 5,28 € - aus Kleinkläranlagen abgefahrenen Klärschlamms 5,28 € 	<p>Entsorgungsgebiet WAVAS</p> <p>b) Die für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung zu zahlende Schmutzwassergebühr beträgt je angefangenen halben Kubikmeter</p> <ul style="list-style-type: none"> - aus abflusslosen Gruben abgefahrenen Schmutzwassers über frei zugängliche Entnahmestutzen unmittelbar an der Grundstücksgrenze, die an eine öffentliche Straße grenzt <ul style="list-style-type: none"> ▪ 4,49 € aus abflusslosen Gruben abgefahrenes Schmutzwassers ohne Entnahmestutzen und mit Entnahmestutzen, die die im vorherigen Absatz genannten Voraussetzungen nicht erfüllen <ul style="list-style-type: none"> ▪ 5,68 € - aus Kleinkläranlagen abgefahrenen Klärschlamms über frei zugängliche Entnahmestutzen unmittelbar an der Grundstücksgrenze, die an eine öffentliche Straße grenzt <ul style="list-style-type: none"> ▪ 29,95 € aus Kleinkläranlagen abgefahrenen Klärschlamms ohne Entnahmestutzen und mit Entnahmestutzen, die die im vorherigen Absatz genannten Voraussetzungen nicht erfüllen <ul style="list-style-type: none"> ▪ 31,14 € <p>Die Mengengebühr beinhaltet nicht die Abfuhrkosten.</p>																																												
<p>Die Grundgebühr je Anschluss für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwassereinrichtung für Grundstücke mit Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Nenndurchflussleistung (mit Ausnahme Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen) beträgt bis einschließlich</p> <table border="1" data-bbox="296 1344 949 1701"> <thead> <tr> <th>Zählernennleistung</th> <th>Grundgebühr in €/Monat</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>Qn 2,5</td><td>6,75</td></tr> <tr><td>Qn 6</td><td>16,20</td></tr> <tr><td>Qn 10</td><td>27,00</td></tr> <tr><td>Qn 15</td><td>40,50</td></tr> <tr><td>Qn 25</td><td>67,50</td></tr> <tr><td>Qn 40</td><td>108,00</td></tr> <tr><td>Qn 60</td><td>162,00</td></tr> <tr><td>Qn 150</td><td>405,00</td></tr> <tr><td>Qn 250</td><td>675,00</td></tr> <tr><td>Qn 600</td><td>1.620,00</td></tr> </tbody> </table>	Zählernennleistung	Grundgebühr in €/Monat	Qn 2,5	6,75	Qn 6	16,20	Qn 10	27,00	Qn 15	40,50	Qn 25	67,50	Qn 40	108,00	Qn 60	162,00	Qn 150	405,00	Qn 250	675,00	Qn 600	1.620,00	<p>c) Die Grundgebühr je Anschluss für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwassereinrichtung für Grundstücke mit Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Nenndurchflussleistung (mit Ausnahme Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen) beträgt bis einschließlich</p> <p>d)</p> <table border="1" data-bbox="1261 1344 1914 1701"> <thead> <tr> <th>Zählernennleistung</th> <th>Grundgebühr in €/Monat</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>Qn 2,5</td><td>4,23</td></tr> <tr><td>Qn 6</td><td>10,15</td></tr> <tr><td>Qn 10</td><td>16,92</td></tr> <tr><td>Qn 15</td><td>25,38</td></tr> <tr><td>Qn 25</td><td>42,30</td></tr> <tr><td>Qn 40</td><td>67,68</td></tr> <tr><td>Qn 60</td><td>101,52</td></tr> <tr><td>Qn 150</td><td>253,80</td></tr> <tr><td>Qn 250</td><td>423,00</td></tr> <tr><td>Qn 600</td><td>1.015,20</td></tr> </tbody> </table>	Zählernennleistung	Grundgebühr in €/Monat	Qn 2,5	4,23	Qn 6	10,15	Qn 10	16,92	Qn 15	25,38	Qn 25	42,30	Qn 40	67,68	Qn 60	101,52	Qn 150	253,80	Qn 250	423,00	Qn 600	1.015,20
Zählernennleistung	Grundgebühr in €/Monat																																												
Qn 2,5	6,75																																												
Qn 6	16,20																																												
Qn 10	27,00																																												
Qn 15	40,50																																												
Qn 25	67,50																																												
Qn 40	108,00																																												
Qn 60	162,00																																												
Qn 150	405,00																																												
Qn 250	675,00																																												
Qn 600	1.620,00																																												
Zählernennleistung	Grundgebühr in €/Monat																																												
Qn 2,5	4,23																																												
Qn 6	10,15																																												
Qn 10	16,92																																												
Qn 15	25,38																																												
Qn 25	42,30																																												
Qn 40	67,68																																												
Qn 60	101,52																																												
Qn 150	253,80																																												
Qn 250	423,00																																												
Qn 600	1.015,20																																												
<p>Die Grundgebühr je Anschluss für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwassereinrichtung für Grundstück mit Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Dauerdurchflussleistung (mit Ausnahme Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen) beträgt bis einschließlich:</p>	<p>e) Die Grundgebühr je Anschluss für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwassereinrichtung für Grundstück mit Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Dauerdurchflussleistung (mit Ausnahme Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen) beträgt bis einschließlich:</p>																																												

Zählernennleistung	Grundgebühr in €/Monat		Zählernennleistung	Grundgebühr in €/Monat	
Q 3 / 4	6,75		Q 3 / 4	4,23	
Q 3 / 10	16,88		Q 3 / 10	10,58	
Q 3 / 16	27,00		Q 3 / 16	16,92	
Q 3 / 25	42,19		Q 3 / 25	26,44	
Q 3 / 40	67,50		Q 3 / 40	42,30	
Q 3 / 63	106,31		Q 3 / 63	66,62	
Q 3 / 100	168,75		Q 3 / 100	105,75	
Q 3 / 160	270,00		Q 3 / 160	169,20	
Q 3 / 250	421,88		Q 3 / 250	264,38	
Q 3 / 400	675,00		Q 3 / 400	423,00	
Q 3 / 630	1.063,12		Q 3 / 630	666,23	
Q 3 / 1.000	1.687,50		Q 3 / 1.000	1.057,50	
Q 3 / 1.600	2.700,00		Q 3 / 1.600	1.692,00	
Neben den Gebührensätzen nach § 11 Abs. 1 a) werden folgende Zuschläge und Abschläge erhoben:			Neben den Gebührensätzen nach § 11 Abs. 1 a) werden folgende Zuschläge erhoben:		
aa)	Zuschlag von Schlauch-längen pro angefangenen Meter über 10 m bis 40 m:	3,33 €/m	aa)	Zuschlag von Schlauchlängen pro angefangenen Meter über 10 m bis 40 m:	4,05 €/m
bb)	Zuschlag von Schlauchlängen über 40 m:	71,40 €/Abfuhr	bb)	Zuschlag von Schlauchlängen über 40 m:	4,88 €/Abfuhr
cc)	Zuschlag für Abfuhr von Mindermengen (< 3,0 m³):	7,02 €/Abfuhr	cc)	Zuschlag für Einsatz kleinformatiger Fahrzeuge (Fahrzeuge < 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht oder schmaler als 2,3 m Breite lt. Zulassungsbescheinigung Teil 1 und Fäkalientankvolumen kleiner als 6,5m³):	41,65 €/m³
dd)	Zuschlag für Einsatz kleinformatiger Fahrzeuge (Fahrzeuge < 6 t):	83,30 €/Std.	dd)	Zuschlag für Notdiensteinsatz am Montag bis Freitag zwischen 06:00 Uhr und 19:00 Uhr:	190,40 €/Std.
ee)	Abschlag bei Entsorgung über Entnahmestutzen an der Grundstücksgrenze:	0,01 €/Abfuhr	ff)	Zuschlag für Notdiensteinsatz am Montag bis Freitag zwischen 19:00 Uhr und 06:00 Uhr sowie am Samstag:	190,40 €/Std.
ff)	Zuschlag für Havariedienst (werktags zwischen 07:00 Uhr und 18:00 Uhr):	83,30 €/Std.	gg)	Zuschlag für vergebliche Anfahrt	28,44 €/Anfahrt.
gg)	Zuschlag für Notdienst-einsatz (werktags zwischen 18:00 Uhr und 07:00 Uhr):	113,05 €/Std.	f)	Für jede Sammelgrube wird neben der Mengengebühr nach Absatz 1 a) bei erfolgter Anfahrt eine Anfahrg Gebühr erhoben. Bei mehrmaligen Entleerungen pro Jahr kommt die Anfahrtspauschale mehrmals zur Abrechnung.	
hh)	Zuschlag für Notdiensteinsatz an Samstagen, Sonn- und Feiertagen:	148,75 €/Std.		Die Anfahrg Gebühr beträgt:	28,44€
ii)	Zuschlag für Stillstand und Wartezeiten sowie für vergebliche Anfahrt	59,50 €/Std.			